



II-4234 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

Zl. 353.110/61-III/4/82

An den

Präsidenten des Nationalrates Anton BENYA

Parlament

1017 W i e n

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0

10. August 1982

1950/AB

1982-08-12

zu 1953/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat PROBST, Dr. FRISCHENSCHLAGER haben am 18. Juni 1982 unter der Nr. 1953/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Art.11 Abs.5 B-VG - Erlassung eines Durchführungsgesetzes gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie lauten die Überlegungen, die im Bundeskanzleramt mit Blick auf die gegenständliche Problematik bisher angestellt wurden?
2. Welche Entwurfsvorarbeiten wurden in diesem Zusammenhang bisher geleistet, bzw. bis wann ist mit einer Regierungsvorlage zu rechnen?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Zu Frage 1:

Die Überlegungen, die im Bundeskanzleramt bezüglich der Erlassung eines Durchführungsgesetzes zu Art.11 Abs.5 B-VG angestellt wurden, haben ihren Ausdruck in dem mit Note vom 2. Jänner 1975, GZ 601 861/1-VI/1/75, versendeten Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Einrichtung und die Tätigkeit der Verwaltungsstrafsenate gefunden. In den Erläuterungen zu diesem Vorentwurf wurde das Grundkonzept dieses ersten Vorentwurfes in folgenden Punkten zusammengefaßt:

"1. Grundsätzlich sollen in jedem Land drei Verwaltungsstrafsenate errichtet werden und zwar zwei bei den Ämtern der Landesregierungen und einen bei den Sicherheitsdirektionen. Diese Grundform der Organisation ist durch die derzeit gegebene Verfassungsrechtsslage (Kompetenzverteilung) vorgegeben. Die Diskussion dieses Vorentwurfes wird zeigen, ob es erforderlich ist, mehr als drei Verwaltungsstrafsenate einzurichten. Dies hängt von der Anzahl der zu entscheidenden Fälle ab. Es muß aber das rechtspolitische Ziel sein, möglichst wenige Verwaltungsstrafsenate einzurichten; dies ist nicht nur eine Frage der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit, sondern auch für die Einheitlichkeit der künftigen Spruchpraxis dieser Verwaltungsstrafsenate von Bedeutung.

Hinsichtlich ihres örtlichen Wirkungsbereiches sollen sich alle Verwaltungsstrafsenate auf das Gebiet eines Bundeslandes erstrecken. Was den sachlichen Wirkungsbereich anlangt, so ist dieser - wie bereits erwähnt - verfassungsgesetzlich vorausbestimmt und ergibt sich aus § 1 des vorliegenden Entwurfes.

Der Entwurf erfaßt nicht die Angelegenheiten, die in unmittelbarer Bundesverwaltung geführt werden. Dies hat seinen Grund darin, daß die Erfassung dieser Organisationsform durch Verwaltungsstrafsenate in zweiter Instanz Schwierigkeiten begegnet, die sich aus der Organisationsstruktur der Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung ergeben. Es wurden daher diese Behörden zunächst aus dem Entwurf ausgeklammert. Letztlich sollen aber auch in den Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung Verwaltungsstrafsenate eingerichtet werden. Die

Prüfung dieser Frage wird weitergeführt werden, wobei es allerdings offen ist, ob sich die anstehenden Probleme noch vor der endgültigen Fassung des Entwurfes lösen lassen oder ob deren Einbeziehung einer künftigen Novelle vorbehalten werden muß.

2. Die personelle Besetzung der Verwaltungsstrafsenate sollen im wesentlichen aus dem Personalstand der Ämter der Landesregierungen erfolgen. Durch den Umstand, daß die Verwaltungsstrafangelegenheiten bei den Ämtern der Landesregierungen in den Verwaltungsstrafsenaten konzentriert werden wird, wird Personal der einzelnen Abteilungen der Ämter der Landesregierungen, das bisher mit diesen Aufgaben betraut war, frei. Demgemäß wird es bei der Einrichtung der Verwaltungsstrafsenate zu keiner Personalvermehrung kommen müssen. Dasselbe gilt auch für die Sicherheitsdirektionen.

Der vorliegende Entwurf geht allerdings davon aus, daß die Mitglieder der Verwaltungsstrafsenate nicht nur Beamte aus dem Dienststand der Ämter der Landesregierung, sondern auch andere Beamte, darüber hinaus aber auch Personen sein können, die in keinem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen. Es wird nämlich als zweckmäßig angesehen, die Möglichkeit zu eröffnen, auch freiberuflich tätige Juristen (Rechtsanwälte, Notare) zeitweilig in den Verwaltungsstrafsenaten mitarbeiten zu lassen. Dadurch soll aber kein Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft begründet werden. Die näheren Regelungen insbesondere die Frage der Entlohnung wurden in den vorliegenden Entwurf noch nicht aufgenommen, da zunächst die Grundfragen diskutiert werden sollen.

Hinsichtlich der Bestellung der Mitglieder der Verwaltungsstrafsenate bei den Ämtern der Landesregierungen sieht der Entwurf vor, daß je zwei Mitglieder (Ersatzmitglieder) von der Landesregierung und dem Bundespräsidenten ernannt werden. Ein solcher paritätischer Bestellungsmodus entspricht den Interessen der Länder ebenso wie jenen des Bundes.

3. Die Verwaltungsstrafsenate werden als letztinstanzliche Verwaltungsbehörde entscheiden. Gegen die Entscheidung der Verwaltungsstrafsenate ist grundsätzlich die Beschwerde beim Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof zulässig.

Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen, nach denen die Verwaltungsstrafsenate vorzugehen haben, werden jene des Verwaltungsstrafgesetzes sein."

Zu Frage 2:

Wie bereits in der Beantwortung der Frage 1 erwähnt, wurde im Jahre 1975 der Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Einrichtung und Tätigkeit der Verwaltungsstrafsenate ausgearbeitet und an alle Bundesministerien und Ämter der Landesregierungen zur Stellungnahme versandt. Insbesondere deshalb, weil der Vorentwurf in einer gemeinsamen Stellungnahme der Ämter der Landesregierungen aus grundsätzlichen Erwägungen nachdrücklich abgelehnt wurde, wurde schließlich diese Frage nicht weiter verfolgt. Es ist auch derzeit nicht beabsichtigt, diese Angelegenheit wieder aufzunehmen. Mit einer Regierungsvorlage eines Durchführungsgesetzes zu Art.11 Abs.5 ist daher nicht zu rechnen.

